

Europa

Next Generation EU – Das Maßnahmenpaket zum wirtschaftlichen Wiederaufbau

Position

Stand: September 2020

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Vorwort

Wiederaufbaufonds als einmalige Antwort in außerordentlicher Notlage

Die Corona-Krise wirkt sich massiv auf Gesellschaft und Wirtschaft aus. Weltweit stehen Regierungen und ganze Volkswirtschaften vor historischen Herausforderungen. Auch wenn sich einige Regionen dieser Welt mittlerweile auf Erholungskurs befinden, sind die Pandemie und ihre Auswirkungen bei Weitem nicht überwunden. Viele Arbeitnehmer sind nach wie vor in Kurzarbeit, unzählige Selbstständige bangen um das wirtschaftliche Überleben und zahlreiche Wirtschaftszweige blicken sorgenvoll in die Zukunft.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Staats- und Regierungschefs auf dem Sondergipfel des Europäischen Rates am 21. Juli 2020 auf einen 750 Milliarden Euro schweren Wiederaufbaufonds geeinigt. Die EU ist entschlossen, der außergewöhnlichen Herausforderung konsequent zu begegnen. Die Solidarität, die die Gemeinschaft zusammenhält, erreicht damit ein bisher ungekanntes Maß, mit dem jetzt verantwortungsbewusst umgegangen werden muss. Dass sich die EU dafür in großem Stil verschulden will, ist äußerst kritisch – und nur als einmalige Antwort in außerordentlicher Notlage vertretbar. Keinesfalls darf das zu einer „Schuldenunion durch die Hintertür“ führen. Es ist richtig, wenn sich die Europäische Union dafür ausnahmsweise selbst verschuldet; ein Dauerzustand, mit dem auch den Herausforderungen in normalen Zeiten begegnet würde, darf das aber nicht werden.

In den kommenden Wochen und Monaten geht es darum, die Aufbaupläne der Mitgliedsstaaten so innovations- und reformorientiert wie nur möglich zu gestalten. Ziel muss es sein, nicht nur zu den Vorkrisenniveaus der einzelnen Mitgliedsstaaten zurückzukehren, sondern mit der bereitgestellten Rekordsumme von 750 Milliarden Euro ambitioniert in gemeinsame große Zukunftsprojekte zu investieren, von denen alle Mitgliedsstaaten profitieren.

Bertram Brossardt
24. September 2020

Inhalt

1	Positionen auf einen Blick	1
2	Next Generation EU	2
2.1	Maßnahmenpaket	2
2.1.1	Aufbau- und Resilienzfazilität	3
2.1.2	Finanzierung	4
3	Bewertung	6
3.1	Der NGEU ist grundsätzlich richtig	6
3.1.1	Anforderungen an den Einsatz der NGEU-Mittel	6
3.1.2	Anforderungen zur Rückzahlung der Anleihen durch die EU	7
3.1.3	Zeitweise Verschiebung der Zahlungspflicht der Mitgliedsstaaten	7
3.2	Erschließung neuer Eigenmittel mit gravierenden Nachteilen verbunden	8
3.2.1	Kunststoffabgabe	8
3.2.2	CO ₂ -Grenzausgleichmechanismus	8
3.2.3	Digitalabgabe	9
3.2.4	Ausweitung des Emissionshandelssystems	9
3.2.5	Finanztransaktionssteuer und andere Eigenmittelquellen	10
	Ansprechpartner / Impressum	11

1 Positionen auf einen Blick

Der Wiederaufbauplan muss innovationsorientierter gestaltet, Fragen zur Rückzahlung müssen schnell geklärt werden

Das Maßnahmenpaket „Next Generation EU“ (NGEU) ist grundsätzlich richtig. Ein ambitionierter wirtschaftlicher Wiederaufbauplan, mit dem die gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie überwunden werden können, ist von Nöten. Der EU-Binnenmarkt, der Motor der europäischen Volkswirtschaften, muss wieder in Gang gebracht werden. Es geht um nicht weniger als den Fortbestand der Europäischen Union. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es muss sichergestellt werden, dass der Wiederaufbaufonds keine dauerhaften Transferansprüche auslöst und die Ermächtigung zur Schuldenaufnahme durch die EU nur für die aktuelle Notfallsituation gilt. Es darf weder formal noch tatsächlich zu einer gesamtschuldnerischen Haftung der Mitgliedsstaaten kommen.
- Der Einsatz der Mittel muss stärker innovations- und reformorientiert ausgelegt werden als in den derzeitigen Vorgaben. Soweit dem im Rahmen von NGEU Grenzen gesetzt sind, ist im ordentlichen Haushalt der EU entsprechend nachzusteuern.
- Die Kriterien, nach denen die nationalen Aufbaupläne bewertet werden, müssen auf zukunftsgerichtete Strukturveränderung in den Mitgliedsstaaten ausgerichtet werden.
- Die Anforderungen an die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und an die Projekt- und Maßnahmenstrukturen müssen auch auf Großprojekte ausgerichtet sein, die der gesamten Union zugutekommen.
- Es muss klargestellt werden, bis wann die Anleihen der EU zu tilgen sind. Tilgungsvorgaben müssen sich an der Art der finanzierten Maßnahmen orientieren.

Durchweg als problematisch einzuschätzen sind die vorgesehenen neuen Eigenmittelquellen der EU. Das gilt für die Umsetzbarkeit der geplanten Regelungen, für ihre teilweise innovationsfeindlichen und verzerrenden Auswirkungen im Binnenmarkt und für die hohen außenwirtschaftlichen Risiken, die mit mehreren der vorgesehenen Quellen einhergehen.

Neue Steuern und Abgaben lehnt die vbw grundsätzlich ab. Dieser Weg würde die bisher relativ stark ausgeprägte Orientierung des Eigenmittelsystems an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten schwächen und Wachstumspotenziale gefährden. Statt auf neue Steuern und Abgaben zu setzen, muss die Politik der EU verstärkt auf Wachstum, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft ausgerichtet werden.

2 Next Generation EU

Das Programm zum wirtschaftlichen Wiederaufbau nach der Corona-Krise

2.1 Maßnahmenpaket

Um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Krise zu überwinden, hat die Europäische Kommission am 26. Mai 2020 einen Aufbauplan vorgeschlagen. Am 21. Juli 2020 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten eine Einigung über das Aufbauinstrument Next Generation EU (NGEU) und den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 (MFR) erzielt. Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wird der MFR mit dem Aufbauinstrument NGEU verbunden. Die Zustimmungen durch das Europäische Parlament und durch die Mitgliedsstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften stehen noch aus.

Für den aus Eigenmitteln finanzierten Haushalt für die Jahre 2021 bis 2027 sind 1.074,3 Milliarden Euro vorgesehen. Das Volumen von NGEU soll darüber hinaus 750 Milliarden Euro betragen. Dafür will die Kommission Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen. Die neuen Mittel sollen im Wesentlichen als Darlehen und Zuschüsse an Mitgliedsstaaten eingesetzt werden.

Next Generation EU – Zuordnung zu Programmen

Programme	Beträge
1) Aufbau- und Resilienzfazilität	672,5 Mrd. EUR
davon Darlehen	360 Mrd. EUR
davon Zuschüsse	312,5 Mrd. EUR
2) ReactEU	47,5 Mrd. EUR
3) Horizon Europe	5 Mrd. EUR
4) InvestEU	5,6 Mrd. EUR
5) Entwicklung des ländlichen Raums	7,5 Mrd. EUR
6) Fonds für einen gerechten Übergang	10 Mrd. EUR
7) rescEU	1,9 Mrd. EUR
Insgesamt	750 Mrd. EUR

Die NGEU-Mittel dürfen für Darlehen von bis zu 360 Milliarden Euro und für nichtrückzahlbare Zuschüsse von bis zu 390 Milliarden Euro verwendet werden. Die Beträge verstehen sich jeweils in Preisen von 2018; der durch NGEU insgesamt aufgenommene und

ausgegebene Betrag kann also durch Preissteigerungen höher ausfallen. 30 Prozent der Gesamtausgaben des MFR und des NGEU sollen für Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden, um zu einer bis 2050 klimaneutralen EU und den Klimareduktionszielen der Union beizutragen. Die Auszahlung der Mittel aus dem NGEU soll bis Ende 2026 laufen. Die Aufnahme neuer Mittel soll spätestens 2026 eingestellt werden.

2.1.1 Aufbau- und Resilienzfazilität

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (672,5 Milliarden Euro) ist das wichtigste Element des NGEU. Um die Darlehen bzw. Zuschüsse im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, erstellen die Mitgliedsstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne. Diese Pläne sollen die Reform- und Investitionsagenda für den betreffenden Mitgliedsstaat enthalten. 2022 sollen die Pläne überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Danach müssen die Verwendungen endgültig feststehen, in die Mittel aus dem NGEU fließen. Daran richten sich dann auch die Mittelzuweisungen für 2023 aus.

Die Kommission bewertet die Pläne innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage. Zu den Bewertungskriterien gehören:

- Übereinstimmung mit länderspezifischen Empfehlungen,
- Stärkung des Wachstumspotenzials,
- Schaffung von Arbeitsplätzen,
- wirtschaftliche und soziale Resilienz sowie
- Beitrag zur grünen und digitalen Wende.

Die Bewertung der Pläne ist auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit mittels eines Durchführungsrechtsakts zu billigen. Der Rat strebt an, den Rechtsakt innerhalb von vier Wochen zu erlassen. Die Mittel werden dann abhängig von der Erfüllung von Etappenzielen und Zielvorgaben bereitgestellt. Hierzu holt die Kommission die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses¹ ein. Sollte es innerhalb des Ausschusses einen Dissens über die Erfüllung der Zielvorgaben in einem Mitgliedsstaat geben, kann der Europäische Rat ersucht werden, die Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung zu erörtern. Erst danach befindet die Kommission per Beschluss darüber, ob einschlägige Etappenziele und Zielvorgaben zufriedenstellend erfüllt wurden und die Zahlungen genehmigt werden. Dieses Verfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein, nachdem der Wirtschafts- und Finanzausschuss um Stellungnahme gebeten wurde.

Für die Aufbau- und Resilienzfazilität wird auf Grundlage eines bestimmten Zuweisungsschlüssels ein Höchstbetrag pro Mitgliedsstaat festgelegt. Das Darlehensvolumen für jeden Mitgliedsstaat soll 6,8 Prozent seines Bruttonationaleinkommens (BNE) nicht

¹ Der Wirtschafts- und Finanzausschuss ist ein Beratungsgremium, das die Koordinierung der politischen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts fördern soll. Er setzt sich aus jeweils höchstens zwei Mitgliedern eines jeden EU-Mitgliedsstaats, der Kommission und der Europäischen Zentralbank zusammen.

überschreiten. Bei der Zuteilung der Mittel für den Zeitraum 2021 bis 2022, in dem 70 Prozent der bereitgestellten Finanzhilfen zu binden sind, werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Einwohnerzahl,
- das umgekehrte Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (Verhältnis vom durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in der EU zum nationalen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf) und
- die durchschnittliche nationale Arbeitslosenquote im Zeitraum 2015-2019 im Vergleich zum EU-Durchschnitt.

Für das Jahr 2023, in dem die restlichen 30 Prozent der Mittel zu binden sind, wird das Kriterium der Arbeitslosenquote ersetzt durch die Kriterien realer BIP-Verlust im Laufe des Jahres 2020 und kumulierter realer BIP-Verlust im Zeitraum 2020 bis 2021. Diese Zahlen sollen bis zum 30. Juni 2022 berechnet werden.

2.1.2 Finanzierung

Für NGEU soll die Kommission ermächtigt werden, an den Kapitalmärkten Anleihen in einer Höhe von bis zu 750 Milliarden Euro zu Preisen von 2018 auszugeben. Zur Rückzahlung der Anleihen gibt der Europäische Rat vor, dass diese so geplant werden muss, „dass bis zum 31. Dezember 2058 eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist“. Nicht explizit festgehalten hat der Europäische Rat, ob die Mittel bis dahin vollständig zurückgezahlt werden müssen.

Schuldner der *Darlehen* sind die Mitgliedsstaaten. Die Rückzahlung der Zuschüsse ist jedoch aus dem EU-Haushalt zu leisten. Hierfür soll die Eigenmittelobergrenze der EU angehoben werden. Die Eigenmittelobergrenze wird zwar auf 1,4 Prozent des kumulierten BNE der Mitgliedsstaaten der EU gedeckelt. Zur Deckung der Verbindlichkeiten aus NGEU und längstens bis zum 31. Dezember 2058 soll die EU allerdings zusätzlich bis zu 0,6 Prozentpunkten des BNE ziehen können.

Die Belastung aus diesen 0,6 Prozentpunkten verteilt sich entsprechend der Höhe der BNE auf die einzelnen Mitgliedsstaaten. Allerdings soll ein Mechanismus eingeführt werden, der es der EU im Rahmen der 0,6-Prozentgrenze erlaubt, einzelne Mitgliedsstaaten vorübergehend überproportional zu belasten. Zudem ist vorgesehen, speziell zur Deckung der Zins- und Tilgungslasten aus dem NGEU zusätzliche Eigenmittelquellen einzuführen, die, soweit ihr Aufkommen reicht, am BNE orientierte Eigenmittel mit anderer Verteilungswirkung ersetzen würden. Folgende Quellen sind vorgesehenen:

1. Eigenmittelquelle auf nicht recycelte Kunststoffabfälle (soll ab dem 01. Januar 2021 gelten)
2. CO₂-Grenzausgleichssystem (Kommissionsvorschlag für das erste Halbjahr 2021 erwartet, Einführung zum 01. Januar 2023)

3. Digitalabgabe (Kommissionsvorschlag für das erste Halbjahr 2021 erwartet, Einführung zum 01. Januar 2023)
4. Überarbeitetes europäisches Emissionshandelssystem (möglicherweise ausgeweitet auf den Luft- und Seeverkehr)
5. Einführung anderer Eigenmittel, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann.

3 Bewertung

Der Aufbauplan muss stärker auf Innovation ausgerichtet werden, die Finanzierung durch neue Eigenmittel ist problematisch

3.1 Der NGEU ist grundsätzlich richtig

Der wirtschaftliche Wiederaufbauplan ist aufgrund der Corona-Krise, die zu einem historischen Einbruch des wirtschaftlichen und sozialen Lebens geführt hat, richtig. Es geht um nicht weniger als den Fortbestand der Europäischen Union, ohne die die Mitgliedsstaaten an Wirtschaftskraft und -stärke verlieren würden. Auch Solidarität unter den EU-Mitgliedsstaaten gehört zur Verantwortung in der Gemeinschaft. Extreme Notfalllagen wie die Corona-Pandemie rechtfertigen außerordentliche Maßnahmen.

Allerdings muss klar sein, dass es um eine Ausnahmesituation und ein Ausnahmeinstrument geht: Um die Folgen der Corona-Krise zu bekämpfen, darf die EU einmalig Schulden machen. Eine Wiederholung wäre nur im Fall einer vergleichbaren, exogen verursachten Krise vertretbar. Das heißt auch, dass für nicht durch die Corona-Krise verursachte Probleme weiter die bisherigen finanzpolitischen Auflagen und Instrumente gelten.

3.1.1 Anforderungen an den Einsatz der NGEU-Mittel

Gemäß dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission soll mit dem NGEU nicht nur der Vorkrisenzustand der Europäischen Union hergestellt, sondern in Europas Zukunft investiert werden. Das NGEU sieht vor, Investitionen und Reformen zu unterstützen, insbesondere für einen ökologischen und digitalen Wandel sowie für die Resilienz der nationalen Volkswirtschaften. Eine wirklich ausgeprägte Innovationsorientierung ist damit nicht verbunden.

Zu Kritik führt auch, dass sich der ganz überwiegende Teil der NGEU-Mittel auf Maßnahmen konzentriert, die die Mitgliedsstaaten im Rahmen *nationaler* Aufbau- und Resilienzpläne entwickeln. Es fehlt an der Ausrichtung auf *gemeinschaftliche* Projekte, die der gesamten Union zugutekommen, und an kraftvollen Investitionen in die *gemeinsame* europäische Forschungs- und Innovationslandschaft, wie beispielsweise Investitionen in die transnationale Infrastruktur oder in die gemeinsame Erforschung eines Corona-Impfstoffs.

Nationale Ziele sollten dagegen primär auf Ebene der Nationalstaaten verfolgt werden. Eine (vorübergehende) Erleichterung im Beihilferecht würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten: Da viele Unternehmen sich durch die Krise gezwungen sehen, ihre Forschungs- und Entwicklungsausgaben zu begrenzen, stellen die Obergrenzen für die Förderquoten ein beachtliches Hemmnis dar.

Unabhängig davon muss auf den Sinn und Zweck der einzelnen Programme geachtet werden. So lässt sich das Ziel „Schaffung von Arbeitsplätzen“ nicht dadurch erreichen, dass primär die Zahl der Beschäftigten im Staatsapparat aufgestockt wird. Dies würde nur zu einer weiteren Erhöhung der Staatsausgaben führen. Notwendig ist vielmehr der Ausbau der privaten Beschäftigung und damit eine Stärkung der nationalen Wirtschaftsstruktur.

3.1.2 Anforderungen zur Rückzahlung der Anleihen durch die EU

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates nennen als Zeitpunkt für die Rückzahlung der zur Finanzierung des Wiederaufbauplans aufgenommenen Anleihen Ende 2058. Eine verbindliche Festlegung ist damit nicht verbunden. Vielmehr heißt es nur, „dass bis zum 31. Dezember 2058 eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist“. Das macht die Verschiebung der Rückzahlung der Anleihen in eine unbestimmte Zukunft möglich und geht zu Lasten der Rückzahlungsdisziplin. Ein klar festgelegter Rückzahlungszeitpunkt erscheint auch mit Blick auf den sorgsam und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln erforderlich.

Tilgungsfristen müssen der Qualität der finanzierten Projekte folgen. So sollten etwa Kredite für konjunkturelle Maßnahmen spätestens innerhalb zweier Konjunkturzyklen abfinanziert sein. Die Tilgung des Aufwands für Infrastrukturprojekte sollte anerkannten Abschreibungsregeln bzw. Lebenszyklen folgen.

3.1.3 Zeitweise Verschiebung der Zahlungspflicht der Mitgliedsstaaten

Zur Deckung der Verbindlichkeiten aus NGEU soll es der EU erlaubt sein, bis längstens zum 31. Dezember 2058 zusätzlich bis zu 0,6 Prozentpunkte des BNE von den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erheben. Das führt zu einer weiteren Belastung über die neu festgelegten 1,4 Prozent hinaus. Problematischer erscheint allerdings die Regelung, die es der EU erlaubt, im Rahmen der 0,6 Prozentgrenze einen Teil der Mitgliedsstaaten vorübergehend überproportional zu belasten. Zwar muss dies später ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist allerdings davon abhängig, dass die zunächst verschonten Staaten im Stande sind, ihrer Zahlungspflicht zum späteren Zeitpunkt nachzukommen. In etlichen Fällen dürfte sich auch zum späteren Zeitpunkt nichts an der fehlenden Zahlungsfähigkeit einzelner Mitgliedsstaaten ändern. Die Gefahr ist groß, dass es auf diesem Weg doch zu einer gesamtschuldnerischen Haftung in der EU kommt, die wir ablehnen. Auch hier zeigt sich, dass das Konzept des Wiederaufbauplans am besten dann erreicht wird, wenn die für Zins und Tilgung erforderlichen Mittel durch die nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Ländern erzielt wird. Primär daran müssen die Programme ausgerichtet werden.

3.2 Erschließung neuer Eigenmittel mit gravierenden Nachteilen verbunden

Die vom Europäischen Rat vorgesehenen neuen Eigenmittelquellen der EU stoßen auf viele Probleme. Jedes einzelne Projekt wirft ungelöste Fragen auf und zeigt bereits jetzt nachteilige Folgen bei der Umsetzung. Eine Refinanzierung des NGEU aus neuen Steuern oder Abgaben würde zudem die geltende Orientierung des Eigenmittelsystems an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten außer Acht lassen.

Es ist damit zu rechnen, dass Regelungen mit internationaler Wirkung auf erheblichen Widerstand nichteuropäischer Handelspartner stoßen. So ist mit Vergeltungszöllen zu rechnen. Diese und andere außenwirtschaftliche Risiken würden gerade exportorientierte Mitgliedsstaaten wie Deutschland massiv treffen. Damit steht zugleich in Frage, ob der mit den Abgaben angestrebte Lenkungszweck erreicht werden kann. Bisher gibt es zu den einzelnen Eigenmittelquellen weder belastbare Konzepte noch Auswirkungstudien. Bis sie vorliegen, ist der Rückgriff auf die neuen Eigenmittelquellen zur Finanzierung abzulehnen.

3.2.1 Kunststoffabgabe

Eine Kunststoffabgabe der Mitgliedsstaaten an die EU würde sicherlich die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten fördern, Maßnahmen zu Gunsten des Kunststoffrecyclings zu ergreifen. Allerdings fehlt es an in allen Mitgliedsstaaten vergleichbaren Methoden zur Erfassung der Kunststoffmengen, die nicht recycelt werden, und daher auch an einer einheitlichen Basis für die Berechnung der Abgabe, die die Mitgliedsstaaten an die EU zu entrichten haben.

Außerdem stellt sich die Frage, wer herangezogen werden soll, falls die Belastung zu Finanzierungs- und / oder Lenkungszwecken national weitergereicht wird. Sind es Verpackungshersteller, Kunststoffverbraucher, Händler, die in Kunststoff Verpacktes importieren oder exportieren? Wie kann eine ziel-, wettbewerbs- und innovationsgerechte Belastung aussehen? Wie wird gewährleistet, dass im Ergebnis ein europäischer Binnenmarkt für recycelten Kunststoff entsteht? Entsprechende Vorgaben, Ziele und Wege stehen aus. Die mit diesen Fragen verbundene Unsicherheit geht zu Lasten der Planungssicherheit, die Voraussetzung zusätzlicher Investitionen in Recycling- und Vermeidungsstrategien ist. Auch wenn Unternehmen durch neue Abgaben belastet werden, mindert das entsprechende Investitionspotenziale. Schließlich können Kunststoffe in Verpackungen aufgrund ihres geringen Gewichts im Vergleich zu Alternativen sogar zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen. Es wäre nicht zielführend, wenn die Abwägung zwischen Kunststoffeinsatz, Recyclingpotenzial und Ressourceneffizienz einer Abgabe zum Opfer fiele, die im Wesentlichen fiskalischen Interessen folgt.

3.2.2 CO₂-Grenzausgleichmechanismus

Die Idee eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus ([Carbon Border Adjustment Mechanism](#)) ist nachvollziehbar, weil damit in der Theorie internationale Wettbewerbsverzerrungen

ausgeglichen werden. In der Praxis sind damit allerdings massive Umsetzungshürden und erhebliche handelspolitische Risiken verbunden. Gerade vor dem Hintergrund der Blockade des WTO-Berufungsgremiums und des Corona-bedingten Einbruchs des Welthandels können wir uns keine zusätzlichen Handelskonflikte leisten. Ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bietet zudem für sich alleine keinen zuverlässigen Carbon-Leakage-Schutz für die energieintensiven Unternehmen und trägt damit nicht zur Erreichung der internationalen Klimaziele bei.

Stattdessen müssen wir den europäischen Emissionshandel im internationalen Kontext weiterentwickeln und einen globalen CO₂-Preis anstreben. Wir brauchen multilaterale Lösungen statt einseitiger Maßnahmen. Es ist wichtig, unsere Industrie dabei zu unterstützen, klimafreundliche Technologien zu entwickeln und zur Marktreife zu bringen. Sie sind für einen weltweiten Klimaschutz dringend erforderlich und werden zu einem immer stärker werdenden Geschäftsfeld für unsere Unternehmen.

3.2.3 Digitalabgabe

Die Digitalabgabe ist schon lange ein Anliegen der EU. Sie würde in allen bisher diskutierten Varianten die Digitalisierung in der Union ausbremsen. Damit stünde sie einem der erklärten Ziele des Aufbauplans, nämlich dem Vorantreiben des digitalen Wandels, im Weg.

Die Digitalabgabe wird zudem schon in den bisher diskutierten und in einigen Mitgliedsstaaten eingeführten Formen von internationalen Partnern, vor allem von den USA, als protektionistisch verstanden und hat handelspolitische Auseinandersetzungen bereits deutlich verschärft. Außerdem hat die EU selbst Pläne zur Digitalsteuer auf Halde gelegt, um eine OECD-koordinierte Lösung auf internationaler Ebene abzuwarten. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, warum der Europäische Rat das Projekt jetzt als neue Eigenmittelquelle bekräftigt. Ein Konsens darüber, wie eine solche Abgabe aussehen könnte, liegt noch nicht einmal in Grundzügen vor.

3.2.4 Ausweitung des Emissionshandelssystems

Für die geplante Ausweitung des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) auf den Seeverkehr und die Verschärfung beim Luftverkehr sind dringend Alternativen zu verfolgen. Ursprünglich war vorgesehen, dass die EU-Mitgliedsstaaten an der internationalen CO₂-Kompensationsplattform CORSIA teilnehmen und dafür das EU-ETS für den Luftverkehr ausgesetzt wird. Ein solches Vorgehen ist vorzuziehen, da es sich um eine international abgestimmte Lösung handelt. Die nun diskutierte Verschärfung im europäischen Alleingang durch eine Reduktion der kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten ist hingegen abzulehnen. Sie würde die europäische Luftfahrt im internationalen Wettbewerb schwächen und gerade im Zuge der Corona-Krise zu einer inakzeptablen Belastung führen.

Auch die Ausweitung des EU-ETS auf den Seeverkehr ist abzulehnen. Sie würde den Güterverkehr verteuern und wäre aufgrund der starken internationalen Vernetzung des Seeverkehrs nur schwer umsetzbar. Der Klimaschutz im Seeverkehr muss ebenfalls durch eine internationale Lösung im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) verbessert werden.

Schließlich muss klargestellt werden, mit welchen fiskalischen und lenkungspolitischen Vorstellungen die Einbindung des Emissionshandelssystems in das Eigenmittelsystem der EU verbunden ist. Die bisherige Beschlusslage schweigt sich dazu aus.

3.2.5 Finanztransaktionssteuer und andere Eigenmittelquellen

Das Projekt „Finanztransaktionssteuer“ beschäftigt die EU seit der Finanzmarktkrise. Die ordnungspolitische Rechtfertigung dafür – nämlich eine Stabilisierung der Finanzmärkte – ist durch die umgesetzten anderweitigen Projekte zur Finanzmarktregulierung längst verloren gegangen. Einen Konsens oder auch nur eine Mehrheit für eine solche Steuer gibt es in der EU nicht. Auch ein auf eine Aktiensteuer reduziertes Projekt in verstärkter Zusammenarbeit einiger Mitgliedsstaaten kommt bisher nicht zustande.

Die Finanztransaktionssteuer ist auch wirtschaftspolitisch ein falscher Schritt, da sie je nach Ausgestaltung in unterschiedlichem Maß vor allem den Finanzstandort, die Finanzierungsperspektiven von Unternehmen, die langfristige Kapitalvorsorge der Bürger und den Außenhandel beschädigt.

Auch andere, immer wieder aufkommende Vorstellungen zu neuen Eigenmittelquellen und EU-Steuern haben sich bisher – regelmäßig aus guten Gründen – nicht durchgesetzt. Allein schon die europäischen Verträge setzen solchen Vorstellungen enge Grenzen.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 78-249

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Tatjana Vargas

Abteilung Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

Telefax 089-551 78-91 258

tatjana.vargas@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw September 2020